

Satzung

der

Stadtwerke Amstetten

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Amstetten hat mit Beschluss vom 01. Juli 2020 aufgrund des § 68 Abs. 1 der NÖ. Gemeindeordnung für die Führung des wirtschaftlichen Unternehmens "Stadtwerke Amstetten" die bestehende Betriebssatzung abgeändert.

A b s c h n i t t I

§ 1 Einführung

Die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit – im Folgenden kurz als „Unternehmen“ bezeichnet – werden als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 und dieser Satzung geführt.

Die von der Stadt Amstetten gegründeten Unternehmen wurden im Jahre 1941 zur gemeinsamen Verwaltung vereinigt und führen seither die Firmenbezeichnung
STADTWERKE AMSTETTEN.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Zweck

Die Stadtwerke Amstetten haben die Aufgabe, das Gebiet der Stadtgemeinde Amstetten mit Wasser sowie das mit der EVN kartographisch abgegrenzte Stromversorgungsgebiet mit elektrischer Energie zu versorgen und führen im Sinne des § 68 Abs. 1 der NÖGO 1973 die im § 3 angeführten Betriebszweige.

Das Unternehmen ist unter Beachtung der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, wobei beim ertragsfähigen Vermögen ein möglichst großer und dauernder Ertrag erzielt werden soll.

§ 3 Gliederung

Zu den Stadtwerken zählen folgende Betriebszweige:

1. Elektrizitätswerk (EVU)
2. Wasserwerk (WVU) und Wasserleitungsinstallation
3. Elektroinstallation
4. Handelsgewerbe für den unbeschränkten Gemischtwarenhandel (Groß- und Einzelhandel), Radio- und Fernsehtechnikergewerbe sowie eine Reparaturwerkstätte
5. Leichenbestattung und Schreibbüro
6. Parkraumbewirtschaftung
7. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), eingeschränkt auf die kaufmännische Abwicklung und den Kundendienst.
8. Beteiligung an Unternehmen die ähnliche Geschäftszweige betreiben, sowie innovative Energieerzeugungs-Anlagen
9. Lichtwellenleiterausbau (LWL) ohne Tätigkeit als Provider, eingeschränkt auf Gewerbebetriebe und eingeschränkt auf für die Stadt Amstetten strategisch wichtige Ausbau-Projekte, sofern die Wirtschaftlichkeit gegeben ist.

§ 4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Stadtwerke obliegt:

- a. dem Gemeinderat
- b. dem Gemeindevorstand (Stadtrat)
- c. dem Bürgermeister
- d. dem Stadtrat für Finanzen und Stadtwerke
- e. der Geschäftsleitung

§ 5 Gemeinderat und Gemeindevorstand (Stadtrat)

Dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand (Stadtrat) obliegen die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeister

Dem Bürgermeister obliegt die Vertretung der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde nach außen. Er ist Vorgesetzter der Bediensteten, die an seine Weisungen gebunden sind (§37 Abs. 1 NÖGO 1973).

Im Übrigen richten sich seine Kompetenzen nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 7

Stadtrat für Finanzen und Stadtwerke und Vorsitzender des Ausschusses für Finanzen und Stadtwerke

1. Der Stadtrat für Finanzen und Stadtwerke beaufsichtigt die laufenden Geschäfte des Unternehmens sowie die Durchführung der Gemeinderatsbeschlüsse.
2. Darüber hinaus vertritt der Stadtrat für Finanzen und Stadtwerke im Namen des Bürgermeisters das Unternehmen "Stadtwerke Amstetten" nach außen, sowohl in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, als auch in jenen Fällen, in denen Beschlüsse eines Kollegialorganes vorliegen und zu vollziehen sind.
3. Der Vorsitzende des Ausschusses für Finanzen und Stadtwerke ist von der Direktion über alle aktuellen Vorgänge und Sachverhalte im Unternehmen unverzüglich und umfassend zu informieren. Er kann von der Direktion jederzeit Auskünfte, Berichte und Unterlagen verlangen.
4. Bei Veröffentlichungen in den Medien, die über den operativen Bereich des Unternehmens hinausgehen und die strategische Aufgaben betreffen, ist von der Direktion vorher das Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzen und Stadtwerke herzustellen.

§ 8

Leitung der Stadtwerke

1. Die Stadtwerke werden unbeschadet der Bestimmungen der §§ 5 bis 7, vom Direktor selbständig geleitet.

Direktor kann nur ein Ingenieur oder eine Person mit einer gleichwertigen Ausbildung sein, der vom Amt der NÖ. Landesregierung als Geschäftsführer mit Konzession für das gebundene Gewerbe der Elektrotechnik ohne Einschränkung anerkannt wurde.

2. Für den Direktor sind zwei Stellvertreter zu bestellen, die den Direktor bei dessen Verhinderung vertreten.
Als 1. Stellvertreter kann nur ein Ingenieur oder eine Person mit einer gleichwertigen Ausbildung bestellt werden, der die Voraussetzung für die Elektrotechnik-Konzession ohne Einschränkung nachweisen kann. Als 2. Stellvertreter kann nur eine Person mit einer Ausbildung im Finanz- und Rechnungswesen bestellt werden. Die Stellvertreter vertreten den Direktor in der Reihenfolge ihrer Bestellung.
3. Dem Direktor obliegt insbesondere:
 - a. Die selbständige Leitung des Unternehmens und die selbständige Erledigung aller jener Angelegenheiten, die nicht einem Kollegialorgan, dem Bürgermeister oder dem Stadtrat für Finanzen und Stadtwerke vorbehalten sind.
Der Direktor hat zu entscheiden, ansonsten trifft der Bürgermeister bzw. der Stadtrat für Finanzen und Stadtwerke eine endgültige Entscheidung.
Die Firmenzeichnung der Korrespondenz erfolgt grundsätzlich durch den Direktor

Im Zahlungsverkehr mit den Geldinstituten zeichnet der Leiter des Rechnungswesens oder der Direktor gemeinsam mit dem Hauptkassier oder bei dessen Verhinderung mit dem Hauptkassier-Stellvertreter.

Die Führung der Geschäfte des Unternehmens hat im Rahmen der Sorgfalt der für Unternehmer geltenden Vorschriften zu erfolgen.

- b. Die grundsätzliche Anweisung über die Art der Verwendung der Bediensteten des Unternehmens und die Überwachung der richtigen Handhabung dieser Anweisungen. Die Bediensteten unterliegen den Bestimmungen der NÖ. Gemeindebeamtendienstordnung und des NÖ. Gemeindevertragsbedienstetengesetzes sowie den jeweiligen kollektivvertraglichen Bestimmungen.
- c. Die Antragstellung in allen Personalangelegenheiten des Unternehmens (Einstellung, Besoldung, Einleitung eines Disziplinarverfahrens, Auflösung von Dienstverhältnissen) an die hierfür zuständigen Organe.
Dem Direktor ist Gelegenheit zu geben, seine Anträge vor dem zur Beratung der Anträge berufenen Organ zu vertreten.
- d. Die rechtzeitige Erstellung des Wirtschaftsplanes und dessen Vorlage an den Gemeinderat im Wege des Ausschusses für Wirtschaft und Unternehmen.
Der Jahresabschluss ist bis spätestens 30. Juni des folgenden Jahres vorzulegen.
- e. Die rechtzeitige Antragstellung an die hierfür zuständigen Organe hinsichtlich aller jener Maßnahmen, die einer ordnungsgemäßen Betriebsführung und Geschäftsabwicklung sowie einer auf Erfolg gerichteten Wirtschaftsführung dienen.
- f. Die Entscheidung in allen Fragen der innerbetrieblichen Organisation des Unternehmens.
- g. Die Erlassung interner Dienstanweisungen, nach welchen der Dienstbetrieb laufend zu regeln ist.
- h. Die Vertretung des Unternehmens in den zuständigen Fachverbänden.
- i. Die Wahrnehmung der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens bei der Erstellung der Richtlinien der Versorgungs- und Tarifpolitik.
- j. Die Anschaffung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen für den Betrieb im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Betrag von 0,75 v.H. der Gesamterträge des Voranschlages für das jeweilige Wirtschaftsjahr im Einzelfalle.
- k. Die selbständige Abwicklung der laufenden Geschäfte im Erwerb und in der Veräußerung der Erzeugnisse und die Durchführung von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Handelsbefugnisse und Gewerbeberechtigungen des Unternehmens.

- I. Die Einbringung von Mahnklagen und Exekutionsanträgen bei offenen Verbindlichkeiten der Kunden des Unternehmens, wenn das normale Einbringungsverfahren erfolglos geblieben ist.

§ 8A Verantwortlichkeit

Dem Bürgermeister als dem zur Vertretung nach außen Berufenen (§ 6 der Satzung) obliegt die Bestellung von (verwaltungs-)strafrechtlichen Verantwortlichen im Sinne des § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz. Die verantwortlich Beauftragten sind vom Unternehmen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen den zuständigen Behörden und Institutionen (z. B. Arbeitsinspektorat) nachweislich bekannt zu geben.

§ 9 Gemeinderatsausschuss für Finanzen und Stadtwerke

Der Gemeinderat bestellt für die Stadtwerke im Sinne des § 30 Abs. 1 der NÖ. Gemeindeordnung 1973 auf die Dauer der eigenen Funktionsperiode einen Verwaltungsausschuss, der die Bezeichnung "Ausschuss für Finanzen und Stadtwerke" führt.

In den Sitzungen des Ausschusses für Finanzen und Stadtwerke hat der Direktor beratende Funktion. Im Bedarfsfalle können Fachreferenten mit beratender Stimme beigezogen werden.

Im Besonderen obliegt dem Ausschuss für Finanzen und Stadtwerke:

- a. Die Vorberatung und Antragstellung gem. § 43 der NÖGO 1973 in jenen Angelegenheiten, die vom Gemeinderat in den Wirkungskreis des Ausschusses für Finanzen und Stadtwerke zugewiesen sind.
- b. Die Beratung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Antragstellung gem. § 43 der NÖGO 1973 über die Verwendung des Reingewinns unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Grundsätze unter Beziehung des Gemeinderatsausschusses für Finanzen.

§ 10 Vermögen

1. Die Stadtwerke bilden mit ihren Aktiven und Passiven ein Sondervermögen der Stadt Amstetten, welches organisatorisch und finanzwirtschaftlich getrennt von der sonstigen Gemeindeverwaltung und dem übrigen Gemeindevermögen verwaltet wird. Dieses Vermögen ist in seinem Gesamtwert ungeschmälert zu erhalten und derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag erzielt wird, soweit dies mit der Aufgabe der Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Einklang zu bringen ist.

2. Zu den Erträgen gehören auch angemessene Vergütungen für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Leihgelder des Unternehmens an Dritte. Die Erträge haben alle Aufwendungen zu decken und überdies die Bildung angemessener Rücklagen für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Unternehmens zu ermöglichen.
Zu den Aufwendungen gehören auch angemessene Ansätze für den Erhaltungs- und Versorgungsaufwand, angemessene Abschreibungen, Steuern, Zinsen für die zu Zwecken des Unternehmens bei Dritten aufgenommene Schulden, angemessene Vergütungen für sämtliche Leistungen, Lieferungen und Leihgelder Dritter sowie angemessene Aufwands- und Gefahrenrückstellungen.
Zu den Aufwendungen und Erträgen gehören auch angemessene Vergütungen für die Lieferungen und Leistungen der einzelnen Unternehmen untereinander.
3. Die für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Unternehmens notwendigen Erweiterungs- und sonstigen Rücklagen sind aus dem Jahresgewinn rechtzeitig und in ausreichender Höhe zu bilden, bei umfangreichen Erweiterungen kann an Stelle der Finanzierung aus Rücklagen die Finanzierung durch Darlehen treten.
4. Die Gemeinde darf die Rückzahlung von Eigenkapital nur ausnahmsweise und nur dann fordern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Unternehmens nicht beeinträchtigt werden. Die Verwendung des Reingewinns nach der Bildung der Rücklagen gemäß Abs. 3 und die Art der Deckung eines Verlustes beschließt der Gemeinderat.
5. Für das Unternehmen ist ein Vermögensverzeichnis zu führen, das bei jeder Veränderung richtig zu stellen oder zu ergänzen ist.

Abschnitt II Betriebswirtschaft

§ 11 Grundsätzliches

1. Die Betriebswirtschaft des Unternehmens umfasst die Wirtschaftsplanung, das kaufmännische Rechnungswesen mit dem Jahresabschluss und die Berichte.
2. Das Wirtschaftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. (§ 72 Abs.2 NÖGO 1973)

§ 12 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan des Unternehmens bildet einen Bestandteil des Gemeindevoranschlags, in dem er nur mit seinen Leistungen an die Gemeinde aufscheint. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Finanzplan. Dem Finanzplan zugeordnet sind der Kreditplan und der Investitionsplan.

§ 13 Erfolgsplan

1. Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern.
2. Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen zu offenen Rücklagen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplanes des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres gegenüberzustellen.
3. Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze des Betriebsaufwandes sind gegenseitig deckungsfähig. Werden für Betriebszweige getrennte Wirtschaftspläne aufgestellt, so sind sämtliche gleichartige Ansätze für die einzelnen Betriebszweige untereinander insoweit deckungsfähig, als es sich um gemeinsame Aufwendungen handelt, die auf alle oder mehrere Betriebszweige schlüsselmäßig umgelegt sind.

§ 14 Finanzplan

1. Der Finanzplan enthält einerseits die Änderung des Anlagevermögens (Ersatz, Erweiterungen, Neubau etc.) sowie die Darstellung des vorhandenen Finanzvermögens. Im Finanzplan sind daher dem Finanzbedarf die vorhandenen bzw. zu besorgenden Deckungsmittel gegenüber zu stellen.
2. Die Ausgabenansätze für Anlagenänderungen sind bei entsprechender Begründung innerhalb des Unternehmens übertragbar.

§ 15 Kreditplan

Der Kreditplan hat die Tilgungsraten und Zinsenbelastung der Planungsperiode für alle den einzelnen Betriebszweigen gewidmeten Kredite zu enthalten.

§ 16 Investitionsplan

Der Investitionsplan hat alle geplanten Investitionen, gegliedert nach den einzelnen Betriebszweigen, anzuführen. Die einzelnen Investitionsvorhaben sind zu begründen, wobei der Nachweis für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Planung zu führen ist.

§ 17

Das betriebliche Rechnungswesen

1. Das betriebliche Rechnungswesen umfasst:
 - a. die Buchhaltung (Finanz- u. Betriebsbuchhaltung) mit Jahresabschluss,
 - b. die Kosten- und Leistungsrechnung,
 - c. die Statistik (Vergleichsrechnung).

§ 18

Buchführung

1. Die Stadtwerke führen ihre Finanzbuchhaltung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchhaltung im Sinne der unternehmens- und steuerrechtlichen Vorschriften.
2. Die wertmäßige Erfassung des Materials ist durch mengenmäßige Aufzeichnungen zu ergänzen.
3. Die Finanzbuchhaltung (Debitoren-, Kreditoren-, Material-, Anlagen und Energiebuchhaltung) muss die einzelnen Teile in einen organisatorischen Zusammenhang bringen.
4. Die Kontierung muss eine eindeutige Erfassung und Abgrenzung der einzelnen Geschäftsfälle sowie eine ausreichend tiefe Gliederung der Bestands-, Aufwands-, und Erfolgskonten ermöglichen. Zusammenziehungen, die diesen Gesichtspunkten widersprechen und eine genügende Einsicht nicht gestatten, sind unzulässig.
5. Für Nebenbetriebe (z.B. Verkaufsgeschäft, Bestattung etc.), in denen die Abteilungsabrechnung von besonderer Bedeutung ist, sind Betriebsabrechnungen buchhalterisch oder statistisch zu führen.

Die Finanzbuchhaltung ermittelt die Vermögens- und Schuldbestände (Jahresbilanz), den Jahresüberschuss (Gewinn- und Verlustrechnung), den ausschüttbaren Gewinn, die Bemessungsgrundlage für alle Steuern sowie Zahlen über Vorgänge der Finanzierung, Investierung und der Zahlungsmittelversorgung.

§ 19

Gemeinsamer Jahresabschluss

1. Für alle Betriebszweige ist ein gemeinsamer Jahresabschluss vorzulegen, der für ihre Betriebszwecke durch besondere Jahresabschlüsse für die einzelnen Betriebszweige ergänzt wird.
2. Zu den Aufwendungen und Erträgen in der gemeinsamen und in den besonderen Jahreserfolgsrechnungen gehören auch angemessene Vergütungen für die Leistungen und Lieferungen der einzelnen Betriebszweige untereinander.

§ 20

Allgemeine Anweisungen für den Jahresabschluss

1. Auf den Jahresabschluss, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, finden diese Richtlinien sowie die Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
2. In der Bilanz, die den Vermögens- und Schuldenstand zum Abschlussstichtag auszuweisen hat, haben alle Betriebe die erforderlichen Posten gesondert auszuweisen.
3. Die einzelnen Gruppen des Sachanlagevermögens und ihre Bewegung sind mit den zugehörigen Abschreibungen und ihrer Bewegung in einem Anhang der Bilanz (Anlagennachweis) darzustellen. Der Anlagennachweis ist ein Bestandteil der Bilanz; aus ihm werden in die Bilanz nur die Summen der Anschaffungswerte mit den Wertberichtigungen zum Abschlussstichtag übertragen. Für die Gliederung des Sachanlagevermögens nach Gruppen im Anlagennachweis gelten die Bewertungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.
4. Finanzvermögen, Umlaufvermögen und Verbindlichkeiten zum Abschlussstichtag sind, soweit sie nicht nach einem festen Plan laufend überprüft werden, alljährlich unabhängig von der Buchhaltung durch Bestandsaufnahmen festzuhalten; Abweichungen von den Aufzeichnungen der Buchhaltung sind noch im abzuschließenden Wirtschaftsjahr erkennbar zu verrechnen.

§ 21

Einzelanweisungen für den Jahresabschluss

1. Bei den Gegenständen des Anlagevermögens ist, soweit nicht die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eine höhere Abschreibung erfordern, für jedes Jahr der geschätzten Nutzungsdauer der gleiche Hundertsatz des Anschaffungswertes zu Lasten des Jahresüberschusses abzuschreiben.
2. Scheidet ein Anlagegegenstand aus, so ist sein Restbuchwert voll auszubuchen.
3. Zuschüsse jeder Art sind abrechnungstechnisch so zu behandeln, dass unter Rücksichtnahme auf die jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften des Unternehmens die größtmöglichen wirtschaftlichen Vorteile gewahrt bleiben.
4. Verbindlichkeiten, die die Gemeinde zugunsten des Unternehmens eingegangen ist, gelten für die Gliederung in der Jahresbilanz als Verbindlichkeit des Unternehmens gegenüber Dritten.

§ 22 Kosten- und Leistungsrechnung

1. Zur ständigen Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung durch die Direktion ist eine den Verhältnissen der Betriebsgröße und Struktur entsprechende vergleichbare Kostenrechnung aufzustellen.
2. Die Kostenrechnung muss genau sein. Sie muss insbesondere die durch die Leistungserstellung entstandenen Kosten in richtiger zeitlicher und sachlicher Abgrenzung erfassen und Veränderungen in der Kostenstruktur rechtzeitig anzeigen.
3. Die Zahlen der Kostenrechnung müssen durch Kostenbelege nachgewiesen und mit der Buchhaltung, dem Wirtschaftsplan und der Statistik abgestimmt werden können.
4. Die Zahlen der Kostenrechnung müssen soweit als möglich vergleichbar sein (für Zeit- und Betriebsvergleiche).
5. Die Kostenrechnung muss übersichtlich sein und ihre Ergebnisse rechtzeitig liefern können.
6. Bei der Ausgestaltung der Kostenrechnung muss die Wirtschaftlichkeit der Rechnungsführung gewahrt bleiben.

§ 23 Statistik

Alle jene Betriebsvorgänge, die nicht als Vermögenswert in der Buchhaltung und Kostenrechnung ihren Niederschlag finden, deren Kenntnis jedoch für die Betriebsdisposition der Direktion erforderlich ist, sollen in einer betriebswirtschaftlichen Statistik systematisch erfasst werden. Diese Statistik soll die kurzfristige Erfolgsrechnung ergänzen und den gesamten Leistungseinsatz sowie die Ergebnisse der Erzeugung und des Verkaufes festhalten, um eine ständige Überwachung des Ablaufes der wirtschaftlichen und technischen Tendenz zu ermöglichen.

§ 24 Jahresbericht

1. Der Jahresbericht besteht aus dem Lagebericht und dem Abschlussbericht; hiezu ergänzend gelten die bezüglichen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Lagebericht hat über die Gesamtverhältnisse, die Marktstellung des Unternehmens zum Jahresabschlussstichtag und die Entwicklungsmöglichkeit bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung auszusagen.
3. Mit der Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens ist ein Wirtschaftsprüfer zu betrauen, damit ein entsprechender Bestätigungsvermerk erteilt werden kann.

4. Der Jahresbericht ist zur Kenntnis zu bringen:
Dem Bürgermeister, dem Ausschuss für Finanzen und Stadtwerke, dem Finanzreferenten, dem Prüfungsausschuss, dem Kontrollamt und der Finanzabteilung des Stadtamtes.

A b s c h n i t t I I I

§ 25 Prüfungswesen

Die Gebarungskontrolle der kaufmännischen und der Kassengebarung obliegt dem Prüfungsausschuss und dem Kontrollamt der Stadtgemeinde.

A b s c h n i t t I V

§ 26 Wirksamkeitsbeginn

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.
Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 1. Oktober 2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Christian Haberhauer